

OVG Saarland: Eintragungstilgung

Urteil vom:

24.05.2004

Aktenzeichen:

1 R 25/03

Paragraph:

§ 65 Abs. 9 StVG

erschieden in VD 2004, S. 188

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Neuerteilung der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen, die ihm im Jahr 1991 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Saarbrücken vom 31.1.1991 (Az.: 9-121/91 = 52 VRs 117/91 StA Saarbrücken) wegen einer am 28.10.1990 begangenen vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr (Blutalkoholgehalt 2,58 Promille) auf der Grundlage der §§ 316 Abs. 1, 69, 69 a StGB entzogen worden war.

Einen entsprechenden (ersten) Antrag vom 12.9.1994 hatte der Beklagte mit Bescheid vom 04.09.1995 abgelehnt, nachdem der Kläger kein für ihn positives Eignungsgutachten vorgelegt hatte. Ein im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens vom Kläger eingeholtes medizinisch-psychologisches Gutachten des TÜV Saarland vom 10.11.1994 war zu dem Ergebnis gekommen, es sei zu erwarten, dass der Kläger auch künftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde. Dieses Gutachten war erst nach Ablehnung des Antrags zu den Behördenakten gelangt.

Am 9.3.2001 beantragte der Kläger erneut die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Gegen die Forderung des Beklagten, ein medizinisch-psychologisches Gutachten hinsichtlich seiner Kraftfahreignung beizubringen, wandte er ein, der Vorfall vom 28.10.1990 sei im Verkehrszentralregister getilgt und damit nicht mehr verwertbar. Hinsichtlich des in den Behördenakten befindlichen Gutachtens des TÜV vom 10.11.1994 sei darauf hinzuweisen, dass er die Gutachter nicht ihrer Schweigepflicht entbunden habe.

Der im Wesentlichen auf das negative Gutachten des TÜV vom 10.11.1994 gestützte Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 27.11.2001 wurde durch Widerspruchsbescheid (...) vom 26.7.2002 im Ergebnis bestätigt. Zur Begründung heißt es:

„Die Trunkenheitsfahrt des Klägers aus dem Jahr 1990 sei trotz ihrer Tilgung im Bundes- und Verkehrszentralregister für die Frage der Fahreignung verwertbar. Nach § 65 Abs.9 Satz 1 StVG dürften Entscheidungen, die vor dem 1.1.1999 im Verkehrszentralregister eingetragen worden seien, nach § 52 Abs. 2 BZRG in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspreche. Die Tat dürfe daher bis zu dem Zeitpunkt verwertet werden, zu dem sie nach den seit dem 1.1.1999 geltenden Vorschriften zu tilgen wäre. Nach den §§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a i. V. m. Nr. 3, Abs. 5 StVG n. F. beginne bei der

Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung die Tilgungsfrist erst mit der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung. Demnach sei die Eintragung erst im Jahr 2006 zu tilgen. Die in § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 - StVG -genannte zehnjährige Tilgungsfrist - sei - keine absolute Frist, die mit dem Zeitpunkt der Verurteilung zu laufen beginne, sondern hierin werde auf die zehnjährige Tilgungsfrist nach neuem Recht Bezug genommen. Allein hierdurch werde die vom Gesetzgeber bezweckte Gleichstellung von Alt- und Neufällen erreicht.

Durch Urteil vom 27.5.2003 hat das Verwaltungsgericht (...) die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Mit der Berufung macht der Kläger im Wesentlichen geltend, durch die zum 1.4.2001 in Kraft getretene Neuregelung des § 65 Abs. 9 StVG (Hinzufügung des 2. Halbsatzes in § 65 Abs. 9 Satz 1 StVG) habe ungeachtet eventuell kürzerer Tilgungsfristen, die bisherige - eine „ewige Verwertung“ vorsehende -Verwertungsvorschrift des § 52 Abs. 2 BZRG weiter angewandt werden sollen, allerdings beschränkt auf maximal zehn Jahre. Für den Beginn der Tilgungsfrist- sei insoweit, da ein Verweis auf die Neuregelung des § 29 Abs. 5 StVG fehle, § 13 a StVZO in der bis 31.12.1998 bestehenden Fassung maßgebend, wonach die Frist - soweit hier von Bedeutung - mit der Unterzeichnung des Strafbefehls durch den Richter beginne.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 27. Mai 2003 - 3 K 183/02 - und Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 27.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses vom 26.7.2002 den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger ohne vorherige Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach erfolgreicher Ablegung der Fahrerlaubnisprüfung die Fahrerlaubnis der Klassen A, C1, C1E, B, BE, L und M zu erteilen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.
Er bezieht sich auf die Gründe des Widerspruchsbescheides und des erstinstanzlichen Urteils.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Verwaltungsunterlagen (1 Heft) sowie der vom Senat beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Saarbrücken 52.VRs 117/91, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses des Beklagten vom 26.7.2002, auf dessen Gründe sich das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27.5.2003 im Wesentlichen stützt (§ 117 Abs. 5 VwGO), entspricht der Rechtslage.

Danach, war die Anordnung des Beklagten zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf der Grundlage der §§ 20, 13 Nr. 2 c und e FeV rechtmäßig, weil der Kläger am 28.10.1990 ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille geführt hatte und ihm deshalb die

Fahrerlaubnis entzogen worden war. Da der Kläger innerhalb der ihm gesetzten (einmal verlängerten) Frist kein positives Eignungsgutachten vorgelegt hat, durfte der Beklagte, der den Kläger zuvor entsprechend belehrt hatte, auf dessen Nichteignung schließen. (§ 11 Abs. 8 FeV) und dasselbe gilt für das gerichtliche Verfahren, nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung trotz Hinweis auf die Folgen erklärt hat, sich dem vom Senat für erforderlich gehaltenen medizinisch-psychologischen Gutachten zu entziehen (§ 444 ZPO analog).

In Übereinstimmung mit den im Urteil bzw. Widerspruchsbescheid dargelegten Gründen durfte der Beklagte und darf der Senat die Alkoholfahrt aus dem Jahr 1990 berücksichtigen. Ein Verwertungsverbot, wie es der Kläger für sich reklamiert, besteht insoweit zum hier maßgeblichen Zeitpunkt nicht für die hier in Rede stehende Verpflichtungsklage ist das materielle Recht anzuwenden, dass sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für den begehrten Anspruch Geltung beimisst (vgl. u.a. BVerwG, Urteile vom 17.12.1975 - 7 C 69/74 - BVerwGE 52, 1, und vom 18.11.1983 - 7 C 35/82 - Buchholz 442.16, § 15 StVZO Nr. 2 = DÖV 1984, 432).

Die Frage der Verwertbarkeit von Eintragungen im Verkehrszentralregister, die - wie hier - vor dem 1.1.1999 eingetragen, worden, sind, wird durch § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG in der zur Zeit geltenden Fassung geregelt. Diese Fassung erfolgte durch eine Gesetzesergänzung vom 19. März 2001 (BGBl. I S.386) Diese Bestimmung lautet: „Die Entscheidungen dürfen nach § 52 Abs. 2 des -Bundeszentralregistergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht.“

Gemäß § 52 Abs. 2 BZRG a.F. (gültig bis 31.12.1998) vgl. dazu die Neufassung des BZRG vom 21.9.1984, BGBl. I S. 1239, konnten Eintragungen im Verkehrszentralregister trotz Tilgungsreife in einem Verfahren - ohne zeitliche Begrenzung - berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hatte sogenannte "ewige Verwertung", (vgl. u.a. Bundestagsdrucksache 14/4304, Seite 14 (vom Kläger vorgelegt – Bl. 31, 36. VG-Akte); BVerwG, Urteil vom 12.7.'2001 - 3-C 14/01 -, Buchholz 442,10, § 65 StVG Nr. 1 NVwZ-RR 2002, 93 = ZfS 2002,46).

Diese im Grundsatz zeitlich unbegrenzte Verwertungsmöglichkeit war durch die Rechtsänderung gemäß Gesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) für die Zukunft abgeschafft worden. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.v.m. Nr. 3 StVG n.F. sind strafgerichtliche Verurteilungen, die - wie hier - zu Entziehungen der Fahrerlaubnis bzw. zu Sperrfristen für die Wiedererteilung wegen Delikten im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss geführt haben, nach zehn Jahren zu tilgen; solche getilgten Taten bzw. Entscheidungen dürfen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 StVG (n.F.) dem Betroffenen für den Zweck des .§ 28 Abs. 2 StVG nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Damit ist für „Neufälle“ eine grundsätzliche Deckungsgleichheit von Tilgungs- und Verwertungsfristen bzw. Tilgungsreife und Verwertungsverbot hergestellt (so zutreffend u.a. BVerwG, Urteil vom 12.7.2001, a.a.O.).

Für diese „Neufälle“, das heißt Eintragungen ab dem 01.01.1999, beginnt die zehnjährige Tilgungsfrist allerdings erst mit der Erteilung oder

Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung zu laufen. Wäre die einschlägige strafgerichtliche Verurteilung des Klägers also erst nach dem 31.12.1998 erfolgt und in das Verkehrs-Zentralregister eingetragen worden, hätte die Tilgungsfrist von zehn Jahren, da eine zwischenzeitliche Erteilung bzw. Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht in Rede steht, erst fünf Jahre nach der Eintragung zu laufen begonnen.

Nichts anderes kann, aber auf Grund der Übergangsbestimmung gemäß § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG (n.F.) gelten, wenn mit der auf zehn Jahre befristeten Weitergeltung der „alten“ Verwertungsvorschrift des § 52 Abs. 2 BZRG der Gleichstand mit der ab 1.1.1999 geltenden Neuregelung hergestellt werden soll so die Begründung des Gesetzentwurfs gemäß Drucksache 14/4304 vom 12.10.2000, Seite 14.

Eine Bevorzugung der Übergangsfälle gegenüber abgeschlossenen „Altfällen“ einerseits und „Neufällen“ andererseits war eindeutig nicht gewollt so zutreffend BVerwG, Urteil vom 12.7.2001, a.a.O.. Das lässt sich mit dem Wortlaut der Übergangsbestimmung in § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG ohne weiteres vereinbaren, da es dort heißt, dass die vor dem 01.01.1999 eingetragenen Entscheidungen längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist „entspricht“, verwertet werden dürfen.

Was einer zehnjährigen Tilgungsfrist „entspricht“, ergibt sich aus § 29 StVG n.F., und dazu gehört auch die Regelung über den Beginn der Tilgungsfrist im § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG.

Erweisen sich die angegriffenen Verwaltungsentscheidungen nach alldem auch aus heutiger Sicht als rechtmäßig, so muss es bei der erstinstanzlichen Entscheidung verbleiben, und die Berufung ist zurückzuweisen. (...)

Anmerkungen

Tilgung und Verwertung – Richtungsweisende Entscheidung des OVG Saarland. Eine Entscheidungsanmerkung von Volker Kalus, Leiter der Führerscheinstelle bei der Stadt Ludwigshafen.

Ein spezielles Problem im Bereich der Verwertung von Eintragungen stellt § 29 Abs.5 StVG dar.

„Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs.1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde.“

Für alle Verstöße, die nach dem 01.01.1999 in die Register eingetragen wurden, ist diese Regelung eindeutig. Grundsätzlich beginnt die Tilgungsfrist ab der Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Kommt es zu keinen Bemühungen des Betroffenen seine Fahrerlaubnis zu beantragen, beginnt die Tilgungsfrist spätestens nach 5 Jahren und währt dann weitere 10 Jahre. Durch diese Regelung hat der Gesetzgeber endlich die Verwertungs- und Tilgungsfristen gleichgesetzt.

Blickt man in die Historie, stellte sich der Sachverhalt anders dar. Durch die Alt-Regelung des § 52 BZRG vor dem 01.01.1999 konnten Eintragungen, die sich auf die Beurteilung der Eignung bezogen, unbefristet im Wiedererteilungs- verfahren verwertet werden, auch wenn die Eintragung schon getilgt war. Entsprechend der Auffassung einzelner Verwaltungsbehörden wurden dann diese Informationen zwischen 5 und 20 Jahre in den örtlichen Registern gespeichert und in Neuerteilungsverfahren verwertet.

Da die meisten Trunkenheitsfahrten entsprechend Altregelung StVZO nach 5 Jahren getilgt wurden, und nach der Neuregelung des § 52 BZRG nicht mehr verwertet werden durften, kam es aufgrund gerichtlicher Hinweise an den Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.04.2001 zu einer notwendigen Änderung des § 65 Abs.9 StVG mit dem Hintergrund, die Gleichbehandlung von Eintragungen vor und nach dem 01.01.99 zu gewährleisten.

§ 65 Abs. 9 wurde dazu wie folgt geändert:

„Entscheidungen, die vor dem 01.01.1999 im Verkehrszentralregister eingetragen worden sind, werden bis . . . (Einsetzen: fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zum. (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung in Verbindung mit § 13a der Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung getilgt; die Entscheidungen dürfen nach § 52 Abs.2 des Bundeszentralregistergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht.“

Genauer bedeutet dies, dass alle Entscheidungen, die vor dem 01.01.1999 im Verkehrszentralregister (VZR) eingetragen wurden und somit einer 5-jährigen Tilgungsfrist unterliegen, längstens 10 Jahre verwertet werden dürfen. Würde man jetzt dem genauen Wortlaut des § 65 Abs.9 folgen, könnten alle Eintragungen, die vor dem 01.01.1999 eingetragen wurden, maximal 10 Jahre, alle Eintragungen nach dem 01.01.1999 jedoch maximal 15 Jahre verwertet werden. Damit wurde dem Willen des Gesetzgebers nicht Rechnung getragen:

„... Mit der Befristung auf zehn Jahre ist auch der Gleichstand mit der ab 1. Januar 1999 geltenden Neuregelung hergestellt, die generell eine Tilgungsfrist (und damit auch insoweit eine Verwertung) bis zehn Jahre vorsieht. ...“

Der Gesetzgeber führt hier aus, dass ein Gleichstand mit der ab 01.01.99 geltenden Neuregelung geschaffen wurde, indem die Tilgungsfrist und somit auch die Verwertungsfrist (!) der Eintragungen vor dem 01.01.1999 nun auch 10 Jahre beträgt. Ein Trugschluss, hier von einer Gleichbehandlung zu sprechen, wenn die Neuregelung des § 29 Abs.5 StVG von einer bis zu 15-jährigen Verwertung bei Entziehungen wegen mangelnder Eignung ausgeht. Zieht man jedoch ergänzend den Text des Gesetzesentwurfes heran, der eindeutiger die Gleichschaltung formulierte, aber nicht in die endgültige Formulierung des Gesetzes eingeflossen ist:

„... jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht, die nach den Vorschriften des § 29 Abs.1 in Verbindung mit Abs.5 (in der ab 01.01.1999 geltenden Fassung) zu laufen beginnt ...“ erkennt man, dass sich die Begründung des Gesetzgebers nur auf den ursprünglichen Entwurf beziehen kann und somit die Auffassung des OVG Saarland voll bestätigt ist.

Selbst das BVerwG (BVerwG 12.07.2001 – 3 C 14.01 – VD 11/01) hat sich neben anderen Gerichten (VG Leipzig 27.11.2002 – 1 K 1800/02; VGH Kassel 27.11.2000 – 2 TG 3604/00; VG Düsseldorf 17.08.2000 – 6 K 6812/99) bei der Umsetzung dieser Neuregelung auf eine rein formale Auslegung zurückgezogen und nicht wie früher auf die Ungleichbehandlung hingewiesen um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden, obwohl es den Sachverhalt der unterschiedlichen Verwertungszeiträume festgestellt hat: „... soll es zur Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung der Übergangsfälle gegenüber abgeschlossenen „Altfällen“ einerseits und „Neufällen“ andererseits wenigstens bei der nunmehr allerdings auf längstens 10 Jahre verkürzten Verwertungsmöglichkeit des § 52 Abs.2 BZRG a.F. verbleiben ...“

Hierzu hat nun das OVG Saarland in seiner aktuellen Entscheidung die richtungsweisende Aussage getroffen: „...Das lässt sich mit dem Wortlaut der Übergangsbestimmung in § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG ohne weiteres vereinbaren, da es dort heißt, dass die vor dem 01.01.1999 eingetragenen Entscheidungen längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist „entspricht“, verwertet werden dürfen. Was einer zehnjährigen Tilgungsfrist „entspricht“, ergibt sich aus § 29 StVG n.F., und dazu gehört auch die Regelung über den Beginn der Tilgungsfrist im § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG. ...“

Damit ist eindeutig ausgeführt, dass auf alle eingetragenen „Altfälle“, bei denen es zwischenzeitlich zu keiner Neuerteilung der Fahrerlaubnis gekommen ist, die Eintragungen von Negativentscheidungen bis zu 15 Jahre verwertet werden können. Zusätzlich zur Verwertbarkeit der Registereinträge muss die Entscheidung des OVG Saarland auch in Hinblick auf die Verwertbarkeit der Unterlagen gesehen werden, die mit diesen Entscheidungen in direktem Zusammenhang stehen. Bei der hier behandelten Problematik geht es um die Verwertung von Verstößen, die auf Grund alter Tilgungsregelungen bereits nach 5 Jahren aus den Registern gelöscht wurden. Zu diesen Eintragungen gibt es entsprechend Unterlagen wie Gutachten, Strafbefehle ohne deren Kenntnis die Entscheidungen nicht nachvollziehbar sind. Grundsätzlich dürfen diese Unterlagen nach § 2 Abs.9 StVG nur 10 Jahre verwertet werden, es sei denn, die Unterlagen stehen mit Registereintragungen in direktem Sachzusammenhang. Genau dieser Sachverhalt ist jedoch bei der Verwertung von den so genannten „Altfällen“ nicht erfüllt, da diese nicht mehr eingetragen sind. Dennoch muss in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen davon ausgegangen werden, dass die Übergangsvorschrift des § 65 Abs.9 StVG nicht nur für die tatsächlichen Eintragungen eine bis zu 15-jährige Verwertungsfrist einräumt, sondern im Sachzusammenhang davon auch die entscheidungsrelevanten Unterlagen betreffen.

